

Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz

§ 5 Abs.1 S.1 EStG

Bei **Gewerbetreibenden**, die ... verpflichtet sind, Bücher zu führen ... oder die ohne eine solche Verpflichtung ..., ist für den Schluss des Wirtschaftsjahres das **Betriebsvermögen** anzusetzen, das nach handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung auszuweisen ist.

Diese ...

(materielle) Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz

bezieht sich ausdrücklich nur auf Betriebsvermögen,
also auf positive WiG (Vermögensgegenstände) und negative WiG (Schulden)!

Die Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz ist damit unbeachtlich bei ...

... **Rechnungsabgrenzungsposten**
sowie handelsrechtlichen
Bilanzierungshilfen ..
z.B. § 274 HGB Steuerabgrenzung

.. und soweit gegensätzlich
steuerrechtliche Spezialnormen dem
Grunde und der Höhe nach bestehen!
Vgl. § 5 Abs.1a bis Abs.6 (!) EStG

Der umgekehrte (formelle) Maßgeblichkeitsgrundsatz nach § 5 Abs.1 S.2 EStG a.F. wurde mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) mit Wirkung ab dem VZ 2009 aufgehoben. D.h. **steuerliche Wahlrechte** dürfen in der Steuerbilanz **unabhängig** von einem Ansatz in der Handelsbilanz ausgeübt werden, wobei die Bilanzansätze dann gesondert zu erläutern sind, vgl. § 5 Abs.1 S.2 und 3 EStG.

Die Erstellung von Bilanzen dient nach
Handelsrecht und **Steuerrecht**
unterschiedlichen Zwecken

Nach **HGB** steht der **Gläubigerschutz** und mithin das **Vorsichtprinzip** im Vordergrund (kein Kaufmann darf sich reicher machen als er ist) und zudem ist es wegen der persönlichen und sachlich grds. unbeschränkten Haftung des Kaufmanns nicht von Bedeutung, zwischen Betriebs- und Privatvermögen zu unterscheiden.

Zielrichtung der Steuerbilanz ist nach den **Besteuerungsgrundsätzen** gem. **§ 85 AO** eine zutreffende Grundlage gleichmäßiger **Besteuerung** herbeizuführen. Zudem ist es aufgrund einer Einkünfteebene (mit dazu 7 Einkunftsarten) und einer grds. nicht steuerbaren Vermögenssphäre von Bedeutung, BV von PV zu differenzieren.